

1. Juli 2012

Einwohnergemeinde Meiringen
Postfach 532
3860 Meiringen
Telefon 033 972 45 45
Telefax 033 972 45 40
www.meiringen.ch

MEIRINGEN



Reglement Pauschalentschädigungen, Sitzungsgelder und Spesen (RES)

Erlass Nr. 21

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Meiringen

gestützt auf

- Das Gemeindegesetz (GG) vom 16. März 1998
- Die Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998
- Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 23. Mai 1989
- Das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Meiringen vom 8. Juni 2006

beschliesst:

Gemeinderat	Art. 1	¹ Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten jährlich folgende Pauschalentschädigungen:	
	Funktion	Entschädigung	Spesenpauschale
	Gemeindepräsident/in	CHF 48'000.–	CHF 2'000.–
	übrige Ratsmitglieder	CHF 14'000.–	CHF 1'000.–
	Vizepräsident/in	Zusätzlich CHF 3'000.–	
			² Die Entschädigungen werden entsprechend den Beschlüssen des Regierungsrates für das Kantonspersonal der Teuerung angepasst.
Kommissionen	Art. 2	Das Präsidium von ständigen Kommissionen erhält eine Jahresentschädigung von CHF 1'000.–, wenn dieses nicht durch ein Mitglied des Gemeinderates besetzt ist.	
Feuerwehr / Zivilschutz	Art. 3	¹ Die Kader der Feuerwehr und des Zivilschutzes werden wie folgt entschädigt:	
		Entschädigung	Spesenpauschale
	Funktionsstufe 1	CHF 3'500.–	CHF 500.–
	Funktionsstufe 2	CHF 2'500.–	CHF 500.–
	Funktionsstufe 3	CHF 2'000.–	CHF 500.–
	Funktionsstufe 4	CHF 1'500.–	CHF 500.–
	Funktionsstufe 5	CHF 1'500.–	
	Funktionsstufe 6	CHF 1'000.–	
	Funktionsstufe 7	CHF 500.–	
	Funktionsstufe 8	CHF 250.–	
			² Die Zuordnung zu den Funktionsstufen legt der Gemeinderat in einer Verordnung oder mit einfachem Beschluss fest.
Sitzungsgelder	Art. 4	¹ Die Sitzungsentschädigung für Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen betragen für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer CHF 50.–.	
		² Für ordentliche Sitzungen von Gemeinderat und Kommissionen (z. B. Klausur), welche am Vormittag oder Nachmittag stattfinden und länger als zwei Stunden dauern, werden zwei Sitzungsgelder à CHF 50.– ausbezahlt. Bei ganztägigen Sitzungen werden vier Sitzungen à CHF 50.– entschädigt.	
		³ Sitzungsgelder von CHF 50.– können in speziellen Fällen an nicht dem Gemeinderat angehörige Kommissionsmitglieder auch für Begehungen und Besprechungen ausserhalb der ordentlichen Sitzungen sowie Vorbereitungsarbeiten ausbezahlt werden.	

- Art. 5**
- Spesenersatz pro Sitzung Das Gemeindepräsidium, Kommissionspräsidien und nicht bei der Gemeinde angestellte Sekretäre und Sekretärinnen erhalten pro Sitzung folgende zusätzliche Entschädigung:
- Präsidentinnen und Präsidenten
- 1 Vorbereitungssitzung CHF 80.–
 - 1 Nachbearbeitungssitzung CHF 80.–
- Sekretärinnen und Sekretäre
- 1 Nachbearbeitungssitzung CHF 80.–
- Art. 6**
- Kilometergeld / Reisespesen ¹ Bei auswärtigen Verrichtungen wird das Bahnbillet 2. Klasse oder für die Benützung von Privatfahrzeugen ein Kilometergeld vergütet.
- ² Eine dienstlich bedingte auswärtige Hauptmahlzeit wird von der Gemeinde vergütet
- ³ Als auswärtige Verrichtung gelten Sitzungen und übrige Veranstaltungen ausserhalb des Gemeindegebietes.
- ⁴ Die Ansätze für die Kilometerentschädigung sowie für eine Hauptmahlzeit regelt der Gemeinderat in der Personalverordnung.
- Art. 7**
- Schlussbestimmungen ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.
- ² Es ersetzt das Reglement Entschädigungen und Spesen (RES) vom 8. Juni 2006.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2010.

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Vizepräsident Die Sekretärin

sig. Oskar Linder sig. Regina Johner

Auflagezeugnis und Publikationsvermerk

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 10. Mai 2010 bis 9. Juni 2010 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger Oberhasli Nr. 18 vom 7. Mai 2010, unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit nach Art. 66 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, publiziert.

Die Inkraftsetzung per 1. Januar 2011 wurde im Anzeiger Oberhasli Nr. 48 vom 3. Dezember 2010 publiziert.

Meiringen, 7. Dezember 2010

Die Gemeindeschreiberin

sig. Regina Johner

Anpassung des Reglements über Pauschalentschädigungen, Sitzungsgelder und Spesen (RES) rückwirkend auf den 01.01.2011

- Anpassung von Art. 5 Abs. 3 (Reisespesen für auswärtige Verrichtungen)

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 09.06.2011.

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Sig. Hans Jakob Walther
Gemeindepräsident

Sig. Peter Kohler
Geschäftsleiter/Gemeindeverwalter

Auflagezeugnis und Publikationsvermerk

Der Gemeindeverwalter hat das vorliegende Reglement vom 09.05.2011 bis und mit 08.06.2011 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er hat diese Auflage im Anzeiger Oberhasli Nr. 18 vom 06.05.2011 unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit nach Art. 66 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege publiziert. Die Beschwerdefrist ist unbenützt verstrichen.

Das Inkrafttreten dieses Erlasses per 01.01.2011 wurde im Anzeiger Oberhasli Nr. 29 vom Freitag, 22.07.2011, ordnungsgemäss publiziert.

Meiringen, 22.07.2011

Der Gemeindeverwalter

Sig. Peter Kohler

Anpassung des Reglements über Pauschalentschädigungen, Sitzungsgelder und Spesen (RES) auf den 01.07.2012

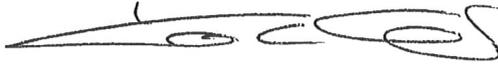
- Art. 2 Neu
- Anpassung von Art. 3, 4, 5 und 6

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 07.06.2012.

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG



Hans Jakob Walther
Gemeindepräsident



Peter Kohler
Geschäftsleiter / Gemeindeverwalter

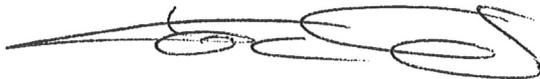
Auflagezeugnis und Publikationsvermerk

Der Gemeindeverwalter hat das vorliegende Reglement vom 07.05.2012 bis und mit 06.06.2012 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er hat diese Auflage im Anzeiger Oberhasli Nr. 17 vom 27.04.2012 unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeiten nach Art. 66 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege publiziert. Die Beschwerdefrist ist unbenützt verstrichen.

Das Inkrafttreten dieses Erlasses per 01.07.2012 wurde im Anzeiger Oberhasli Nr. 29 vom Freitag, 20.07.2012, ordnungsgemäss publiziert.

Meiringen, 20.07.2012

Der Gemeindeverwalter



Peter Kohler